

# Musikschule Oberrheintal

## Statuten

### I Name, Zweck, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Musikschule Oberrheintal“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Altstätten. Sein Einzugsgebiet beschränkt sich auf die politischen Gemeinden Rüthi, Oberriet, Eichberg, Altstätten, Marbach und Rebstein.

Art. 2

Der Verein bezweckt die musische Ausbildung von Schulkindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

### II Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein unterscheidet zwei Mitgliederkategorien:

1. die angeschlossenen Schulgemeinden
2. a) Einzelmitglieder (natürliche Personen),  
b) Kollektivmitglieder (natürliche Personen, juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften) und  
c) Patronatsmitglieder (natürliche Personen, juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften)

Art. 4

Das Verhältnis zu den angeschlossenen Schulgemeinden wird in einheitlichen Einzelverträgen geregelt.

Art. 5

Die angeschlossenen Schulgemeinden werden Mitglieder durch einheitliche Einzelverträge, welche vom Vorstand genehmigt werden müssen.

Der Eintritt von Einzel-, Kollektiv- und Patronatsmitgliedern kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen Mitglieder ablehnen.

Art. 6

Der Austritt einer angeschlossenen Schulgemeinde aus dem Verein kann durch Kündigung des Einzelvertrages auf Ende des Schuljahres der öffentlichen Schulen (31. Juli) erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 6 Monate. Die Kündigung muss spätestens bis 31. Januar erfolgen.

Die Mitgliedschaft der Einzel-, Kollektiv- und Patronatsmitglieder erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss durch den Vorstand wegen Verletzung der Interessen der Musikschule Oberrheintal. Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, gelten nach zwei Jahren als ausgetreten.

Art. 7

Jedes Einzel-, Kollektiv- und Patronatsmitglied zahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Beiträge. Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 100.-- (Ausnahme: Patronatsmitglieder: Fr. 500.--).

### III Organisation

Art. 8

Die Tätigkeit des Vereins Musikschule Oberrheintal teilt sich in zwei Hauptbereiche auf. Es sind dies

- a) die „Mitgliedervereinigung Musikschule Oberrheintal“ (im wesentlichen Bereich zur ideellen Unterstützung der Musikschule Oberrheintal)
- b) der „Betrieb Musikschule Oberrheintal“ (Musikunterricht für Schüler, Jugendliche und Erwachsene)

Beide Bereiche führen eine eigene Rechnung.

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Schulkommission
- e) die Kontrollstelle

#### Mitgliederversammlung

Art. 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres *nach* der Delegiertenversammlung statt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich, unter gleichzeitiger Zustellung der Traktandenliste, einzuberufen.

#### Art. 12

Lehrkräfte an der Musikschule sowie Mitglieder des Vorstandes und der Schulkommission können, sofern sie nicht selbst Mitglied sind, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

#### Art. 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Genehmigung und Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
- c) Abnahme der Jahresrechnung der „Mitgliedervereinigung Musikschule Oberrheintal“ und Anträge der Kontrollstelle (Die Jahresrechnung des „Betriebs Musikschule Oberrheintal“ sowie die entsprechenden Anträge der Kontrollstelle werden nur zur Kenntnis genommen.)
- d) Genehmigung des Voranschlages der „Mitgliedervereinigung Musikschule Oberrheintal“ (Das Budget des „Betriebs Musikschule Oberrheintal“ wird nur zur Kenntnis genommen.)
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und des Schulleiters

#### Art. 14

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung in schriftlicher Form beim Präsidenten eintreffen. Der Vorstand entscheidet, ob diese Anträge behandelt oder auf die Traktandenliste der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden.

Alle Mitglieder haben an der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

### **Delegiertenversammlung**

#### Art. 15

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ für den Bereich „Betrieb Musikschule Oberrheintal“. Sie entscheidet abschliessend über die Aufgaben gemäss Art. 19.

#### Art. 16

Die Delegiertenversammlung findet alljährlich innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder von mindestens einem Drittel der Schulgemeinden verlangt werden.

#### Art. 17

Jede angeschlossene Schulgemeinde hat das Recht auf zwei Delegierte. Die Namen der Delegierten sind dem Vorstand der Musikschule Oberrheintal schriftlich zu melden. Es steht den angeschlossenen Schulgemeinden frei, die Delegierten jederzeit auszutauschen, wobei eine schriftliche Meldung an den Vorstand zu erfolgen hat.

#### Art. 18

Die Delegiertenversammlung ist mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich, unter gleichzeitiger Zustellung der Traktandenliste, der Jahresrechnung und des Voranschlags durch den Präsidenten des Vorstandes einzuberufen.

Der Präsident des Vorstandes führt die Delegiertenversammlung.

Der Schulleiter nimmt an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

#### Art. 19

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere

- a) Abnahme der definitiven Jahresrechnung des „Betriebs Musikschule Oberrheintal“ und der Anträge der Kontrollstelle
- b) Genehmigung des Voranschlages für den „Betrieb Musikschule Oberrheintal“
- c) Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und des Schulleiters
- d) Behandlung weiterer, wichtiger Themen aus dem Bereich der Musikschule

Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung in schriftlicher Form beim Präsidenten eintreffen. Die Delegiertenversammlung entscheidet, ob diese Anträge behandelt werden dürfen, oder ob sie auf die Traktandenliste der kommenden Delegiertenversammlung gesetzt werden.

#### Art. 20

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Delegierten und des Vorstandes. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Somit ergeben sich zwei Stimmen pro Schulgemeinde. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

#### Art. 21

Die Auflösung des „Betriebs Musikschule Oberrheintal“ muss von mindestens zwei Dritteln der angeschlossenen Schulgemeinden beschlossen werden.

### **Vorstand**

#### Art. 22

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 6 bis 8 weiteren Mitgliedern. Davon muss mindestens die Hälfte den Schulräten der angeschlossenen Schulgemeinden angehören oder von ihnen delegiert sein. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und stimmt mit der Amtszeit der Schulbehörden überein.

Das Lehrerkollegium kann eine Vertretung bestimmen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnimmt.

#### Art. 23

Der Präsident (oder Vizepräsident) lädt den Vorstand zu Sitzungen ein, so oft die Geschäfte es erfordern. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Dieses wird auf Wunsch den angeschlossenen Schulgemeinden zur Verfügung gestellt.

#### Art. 24

Rechtsverbindliche Kollektiv-Unterschrift steht dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten zu. Sie zeichnen kollektiv zu zweien oder zusammen mit dem Schulleiter und/oder der Sekretärin. Bei Bedarf kann durch den Vorstand eine ergänzende Zeichnungsberechtigung bestimmt werden, wobei aber in jedem Fall eine Kollektivzeichnung notwendig ist.

#### Art. 25

Aufgaben des Vorstandes sind

1. für den Bereich „Mitgliedervereinigung Musikschule Oberrheintal“
  - a) Prüfung der Jahresrechnung und des Voranschlages mit Antragstellung zuhanden der Mitgliederversammlung
  - b) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - c) Vorschlag der Höhe des Mitgliederbeitrages zuhanden der Mitgliederversammlung
  - d) Festlegen der Verwendung der Mitgliederbeträge und der Spenden
2. für den Bereich „Betrieb Musikschule Oberrheintal“
  - a) Kontrolle der Schulorganisation und Verwaltung
  - b) Erarbeitung / Genehmigung des Leitbildes, der Schul- und Tarifordnung und anderer Reglemente, einschliesslich das Reglement über die Besoldungen und Entschädigungen
  - c) Regelung der Vertragsverhältnisse mit den angeschlossenen Schulgemeinden
  - d) Wahl und Abberufung des Schulleiters, der Schulkommission und der Lehrkräfte. Einzelne Wahlaufgaben können an Subkommissionen delegiert werden
  - e) Delegation eines Mitgliedes in die Schulkommission
  - f) Bestimmung von Subkommissionen für Spezialaufgaben, insbesondere der Lehrerwahlkommission
  - g) Vorbereitung und Leitung der Delegiertenversammlung
  - h) Prüfung der Jahresrechnung mit Antragstellung zuhanden der Delegiertenversammlung
  - i) Erarbeitung der Beitragshöhe der Schulgemeinden zuhanden der Delegiertenversammlung
  - j) Erarbeitung des Voranschlages zuhanden der Delegiertenversammlung
  - k) Festlegung der Schuldgelder für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

## Schulkommission

#### Art. 26

Die Schulkommission besteht aus dem Schulleiter als Vorsitzendem und 4 bis 6 weiteren Mitgliedern. Davon haben die der Musikschule Oberrheintal angeschlossenen Schulgemeinden das Recht auf mindestens 2 Sitze und machen dazu Wahlvorschläge zu Handen des Vorstandes. Ein Mitglied des Vorstandes gehört von Amtes wegen der Schulkommission an. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und stimmt mit derjenigen der Schulbehörden überein.

Das Lehrerkollegium kann eine Vertretung bestimmen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teilnimmt.

#### Art. 27

Die Aufgaben der Schulkommission sind insbesondere

- a) Aufsicht über den Unterricht und Berichterstattung über Unterrichtsbesuche an die Schulleitung
- b) Besuch von Vortragsübungen, Schülerkonzerten und weiteren Veranstaltungen mit Berichterstattung an die Schulleitung
- c) Beschluss über das Fächer- und Kursangebot aufgrund des Antrages der Schulleitung
- d) Mitspracherecht bei der Anpassung und Schaffung von Reglementen, welche den Schulbetrieb betreffen
- e) Entgegennahme von Anregungen seitens der Lehrerschaft, Eltern der Schüler und Schüler selbst und deren Behandlung in der Schulkommission
- f) Der Präsident der Schulkommission fasst die Arbeit der Schulkommission jährlich am Ende des Schuljahres in einem schriftlichen Bericht zusammen, welcher dem Vorstand vorgelegt wird. Dieser Bericht wird nach Verabschiedung im Vorstand den angeschlossenen Schulgemeinden auf deren Wunsch zur Kenntnis gebracht.
- g) Der Schulkommission können durch den Vorstand weitere Aufgaben übertragen werden.

#### Art. 28

Die Schulkommission wird durch den Schulleiter einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Schulkommissionsmitglieder anwesend sind.

Über die Sitzungen der Schulkommission wird Protokoll geführt, welches dem Vorstand zur Kenntnis gebracht wird.

## **Kontrollstelle**

Art. 29

Die Kontrollstelle besteht aus drei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzrevisoren. Mindestens ein Rechnungsrevisor und ein Ersatzrevisor muss von den angeschlossenen Schulgemeinden vorgeschlagen werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und stimmt mit der Amtszeit der Schulbehörden überein.

Sofern der Vorstand es als sinnvoll erachtet, kann er ein spezialisiertes Treuhandunternehmen als Kontrollstelle vorschlagen.

Art. 30

Die Kontrollstelle überprüft die Verwaltung und die gesamte Betriebsrechnung beider Hauptbereiche. Zuhanden der Delegiertenversammlung und der Mitgliederversammlung werden entsprechende Anträge gestellt.

## **IV Finanzen**

Art. 31

Die Rechnung des „Betriebs Musikschule Oberrheintal“ muss wie folgt aufgeteilt werden: Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Voranschlag des Schulbetriebs mit einer Gegenüberstellung des Personalaufwandes und dem Ertrag aus Schul- und Kursgeldern für

- Volksschüler
- Schulentlassene in Ausbildung
- erwachsene Schüler

Art. 32

Die gesamten Betriebskosten des Bereichs „Betrieb Musikschule Oberrheintal“ für die Schüler der angeschlossenen Schulgemeinden sind durch Beiträge der Eltern (Schulgelder) und die Beiträge der angeschlossenen Schulgemeinden gemäss den Vorgaben des Erziehungsdepartements zu decken. Die Kosten für den Unterricht an Jugendlichen und Erwachsenen sind durch Schul- und Kursgelder und weitere Einnahmen (z.B. Beiträge der Politischen Gemeinden etc.) zu decken.

Art. 33

Die Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen (Einzel-, Kollektiv- und Patronatsmitglieder) werden nicht für den Schulbetrieb verwendet. Sie sollen im weitesten Sinn für die Förderung der musischen Bildung verwendet werden (z.B. Beiträge an Schüler in schlechten finanziellen Verhältnissen, Anschaffung von Musikinstrumenten im allgemeinen Interesse der Musikschule, Ermöglichung von Konzerten etc.).

Die Verwendung legt der Vorstand fest. (Art. 25/1d)

Art. 34

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **V Auflösung des Vereins**

Art. 35

Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder die Auflösung beschliessen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Auflösungsgründe.

Art. 36

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen aus dem „Betrieb Musikschule Oberrheintal“ den angeschlossenen Schulgemeinden proportional zu ihren Beiträgen des letzten Schuljahres zurück zu geben.

Das Vermögen der „Mitgliedervereinigung Musikschule Oberrheintal“, entstanden insbesondere durch Beiträge der Einzel-, Kollektiv-, und Patronatsmitglieder ist einer nicht kommerziell betriebenen Institution mit einem sinngemässen Zweck zu übertragen.

## **VI Schlussbestimmungen**

Art. 37

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 9. Dezember 2002 zur Vernehmlassung gebracht und an der Mitgliederversammlung vom 23. April 2003 genehmigt.

Altstätten, 23. April 2003

Der Präsident:

Der Schulleiter:

Alfred Mattle

Daniel Wiget